

Jahrgang 45/2018

Dienstag, den 28.08.2018

Nr. 40

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Kreisstadt Bergheim

149. Bekanntmachung
über die Genehmigung der 130. Flächennutzungsplanänderung „Bolzplatz am Funkturm“ 2-4

Bedburg

150. Bekanntmachung
Für die „Bedburger Musikmeile“ am 01.09.2018, erlässt der Bürgermeister
der Stadt Bedburg folgende Allgemeinverfügung 5-10

Pulheim

151. Bekanntmachung
der Stadt Pulheim vom 23.08.2018 über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes
Nr. 75 Geyen, rückwirkend zum 05.01.1999 Bereich: Geyener Bach / Manstedtener
Straße / Von-Grass-Straße, hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses 11-13
152. Bekanntmachung
der Stadt Pulheim vom 23.08.2018 über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes
Nr. 138 Brauweiler - Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB -
Bereich: An der Ronne, hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses 14-16

Öffentliche Bekanntmachung über die Genehmigung der 130. Flächennutzungsplanänderung „Bolzplatz am Funkturm“

Der Rat der Kreisstadt Bergheim hat in seiner Sitzung am 23.04.2018 folgende Beschlüsse gefasst:

- a) Die im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB eingegangenen Stellungnahmen zur 130. Änderung des Flächennutzungsplans der Kreisstadt Bergheim „Bolzplatz am Funkturm“ – Stadtteil Bergheim – werden zur Kenntnis genommen. Den Stellungnahmen und Beschlussvorschlägen der Verwaltung wird zugestimmt. Die diesbezügliche Zusammenstellung ist Bestandteil des Beschlusses.
- b) Die im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen zur 130. Änderung des Flächennutzungsplans der Kreisstadt Bergheim „Bolzplatz am Funkturm“ – Stadtteil Bergheim – werden zur Kenntnis genommen. Den Stellungnahmen und Beschlussvorschlägen der Verwaltung wird zugestimmt. Die diesbezügliche Zusammenstellung ist Bestandteil des Beschlusses.
- c) Die 130. Änderung des Flächennutzungsplans der Kreisstadt Bergheim „Bolzplatz am Funkturm“ – Stadtteil Bergheim – wird beschlossen und der Begründung einschließlich Umweltbericht zugestimmt.

Räumlicher Geltungsbereich

Der nachstehenden Übersichtskarte kann der räumliche Geltungsbereich der 130. Flächennutzungsplanänderung „Bolzplatz am Funkturm“ entnommen werden.

Zielsetzung

Städtebauliche Zielsetzung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Verlegung des Bolzplatzes und die Errichtung weiterer Freizeitanlagen wie einen Spielplatz und einen Jugendfreizeittreff vorzubereiten.

Planinhalt

Mit der 130. Änderung soll der Flächennutzungsplan wie folgt geändert werden: die im rechtswirksamen Flächennutzungsplan dargestellte Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ wird als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Bolzplatz“ und „Spielplatz“ dargestellt.

Genehmigung

Die vom Rat der Kreisstadt Bergheim am 23.04.2018 beschlossene 130. Flächennutzungsplanänderung „Bolzplatz am Funkturm“ hat die Bezirksregierung mit Verfügung vom 09.07.2018, Az: 35.2.11-30-37/18 genehmigt.

Möglichkeiten der Einsichtnahme

Die Flächennutzungsplanänderung liegt einschließlich der Unterlagen (Begründung inkl. Umweltbericht, Fachgutachten und Zusammenfassende Erklärung) bei der Kreisstadt Bergheim, Abt. 6.1 – Planung und Umwelt, Bethlehemmer Straße 9–11, 1.Etage, 50126 Bergheim, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Über den Inhalt des o. g. Planes und der Unterlagen wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Bekanntmachungsanordnung

Die Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung, Ort und Zeit der Einsichtnahme sowie die aufgrund des Baugesetzbuches erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 130. Flächennutzungsplanänderung „Bolzplatz am Funkturm“ – Stadtteil Bergheim – gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

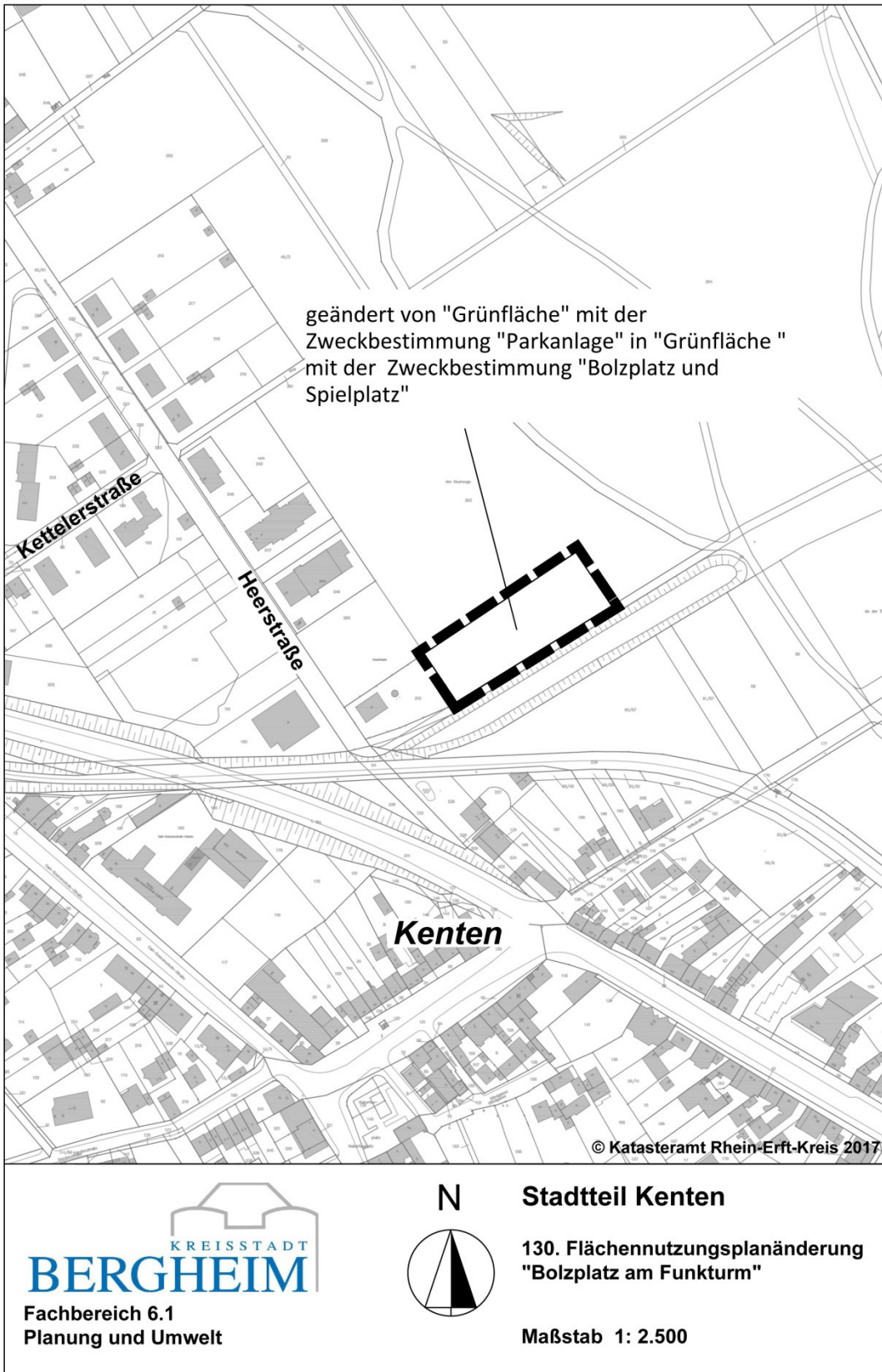
Hinweise

Gemäß § 215 BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der zzt. geltenden Fassung, wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Kreisstadt Bergheim unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV.NW 2023), in der zzt. geltenden Fassung, wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.



Bergheim, 24.08.2018

Der Bürgermeister

gez. Volker Mießler



Stadt Bedburg

Der Bürgermeister

**Für die „Bedburger Musikmeile“ am 01.09.2018,
erlässt der Bürgermeister der Stadt Bedburg**

folgende

Allgemeinverfügung:

1. Mitführ- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen:

Zu den unter Ziffer 2 genannten Zeiten ist das Mitführen und die Benutzung von Glasbehältnissen, d.h. aller Behältnisse, die aus Glas hergestellt sind (wie z.B. Flaschen und Gläsern), in dem unter Ziffer 3 definierten Bereich der Stadt Bedburg außerhalb geschlossener Räume untersagt.

Ausgenommen von diesem Verbot ist das Mitführen von Glasbehältnissen durch Getränkelieteranten sowie durch Personen zum offensichtlich und ausschließlich unmittelbaren häuslichen Gebrauch.

2. Zeitlicher Geltungsbereich:

Der Verbot gilt auf dem gesamten Schlossparkplatz und der unmittelbaren Umgebung
am Samstag, den 01.09.2018 von 17.00 Uhr bis Sonntag, den 02.09.2018 03.00 Uhr.

Besuchszeiten:

montags bis freitags
montags und donnerstags
dienstags

8:30 - 12:00 Uhr
14:00 - 16:00 Uhr
14:00 - 18:00 Uhr

Konten

Commerzbank
Kreissparkasse Köln
Postbank Köln
Volksbank Erft e.G.

IBAN

DE67 3754 0050 0440 5767 00
DE28 3705 0299 0187 0016 50
DE20 3701 0050 0024 8595 01
DE17 3706 9252 0200 0040 00

BIC

COBADEFFXXX
COKSDE33
PBNKDEFF
GENODE1ERE

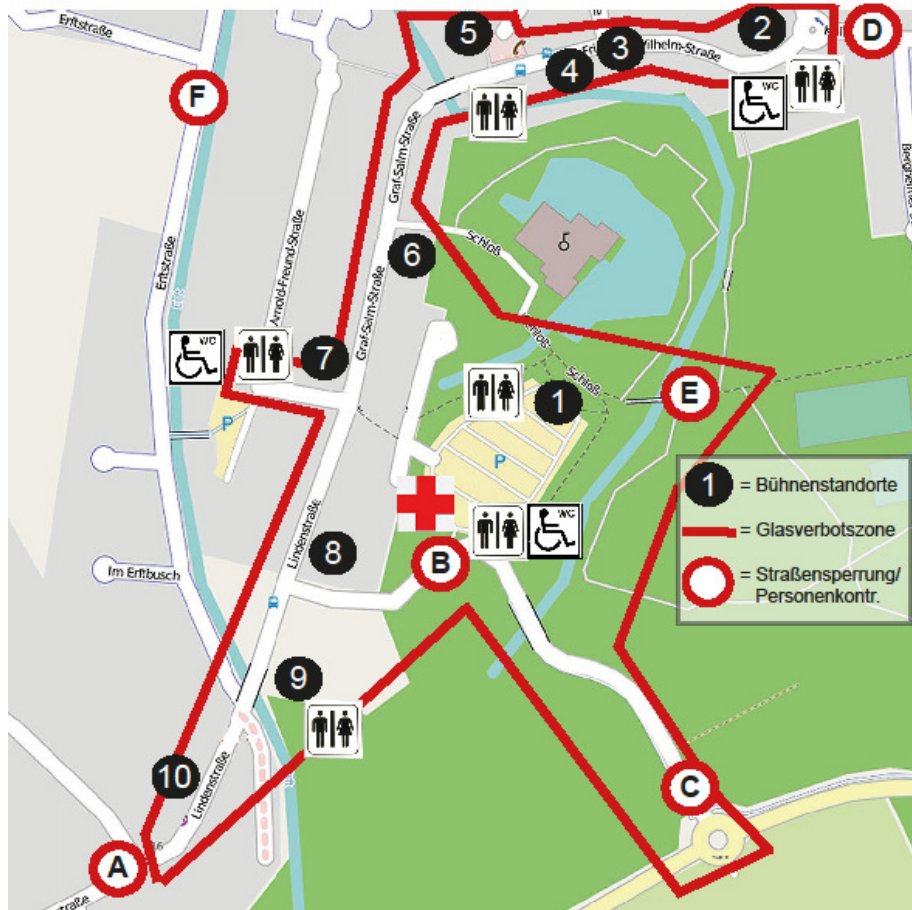
Hausadresse:

Friedrich-Wilhelm-Straße 43 • 50181 Bedburg • ☎ Zentrale (02272) 4020

Internet: <http://www.bedburg.de> • **E-Mail:** stadtverwaltung@bedburg.de

3. Räumlicher Geltungsbereich:

Das Mitführ- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen nach Ziffer 1 gilt für folgenden Bereich:



Besuchszeiten:

montags bis freitags
montags und donnerstags
dienstags

8:30 - 12:00 Uhr
14:00 - 16:00 Uhr
14:00 - 18:00 Uhr

Konten

Commerzbank
Kreissparkasse Köln
Postbank Köln
Volksbank Erft e.G.

IBAN

DE67 3754 0050 0440 5767 00
DE28 3705 0299 0187 0016 50
DE20 3701 0050 0024 8595 01
DE17 3706 9252 0200 0040 00

BIC

COBADEFFXXX
COKSDE33
PBNKDEFF
GENODE1ERE

Hausadresse:

Friedrich-Wilhelm-Straße 43 • 50181 Bedburg • ☎ Zentrale (02272) 4020

Internet: <http://www.bedburg.de> • **E-Mail:** stadtverwaltung@bedburg.de

4. Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Aus Gründen des Öffentlichen Interesses wird die sofortige Vollziehung dieser Verfügung angeordnet, mit der Folge, dass eine eventuell eingelegte Klage keine aufschiebende Wirkung hat.

5. Widerrufsvorbehalt:

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

6. Bekanntmachung:

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

I.

Gründe

Zum Feiern gehört auch regelmäßig der Konsum von Getränken. Die Beobachtungen der Polizei und der Stadt Bedburg haben in den letzten Jahren gezeigt, dass die Feiernden nicht nur an Verkaufsständen vor Ort ihre Getränke kaufen. Viele bringen die Getränke in Glasflaschen mit bzw. kaufen in den umliegenden Einzelhandelsgeschäften Getränke und konsumieren diese dann vor Ort im öffentlichen Verkehrsraum. Die leeren Flaschen werden überwiegend nicht ordnungsgemäß entsorgt, sondern einfach auf den Boden gestellt, in den Rinnstein geworfen, fallengelassen oder bewusst zerschlagen. Aufgrund der Vielzahl der Feiernden und der entsorgten Flaschen, werden die Flaschen zu Stolperfallen. Die Flaschen werden –bewusst und auch versehentlich- weggetreten und zersplittern.

Die Glasscherben verursachen Verletzungen, werden bei körperlichen Auseinandersetzungen als gefährliche Waffen eingesetzt und führen schließlich bei Dienst- und Einsatzfahrzeugen der Polizei, Feuerwehr- und Rettungsdiensten sowie des Ordnungsamtes zu Reifenschäden.

Zudem steigert sich durch den vermehrten Alkoholgenuss bei diesen Großereignissen erfahrungsgemäß die Gewaltbereitschaft der Besucherinnen und Besucher. Dies hat zur Folge, dass hier eine mögliche und erhebliche Verletzung bei den Betroffenen auftreten kann. Nach Erkenntnissen der Polizei ist die Hemmschwelle, eine Flasche oder ein Glas als Wurfgeschoss oder Schlagwaffe zu verwenden, in der letzten Zeit deutlich gesunken.

Es hat sich gezeigt, dass die Feiernden, die inmitten der Menschenmenge meist in Gruppen zusammenstehen, die Flaschen auf dem Boden oder im nahen Umfeld abstellen. Dies erfolgt aus Bequemlichkeit oder um den sog. Flaschensammlern die Flaschen zukommen zu lassen.

Besuchszeiten:

montags bis freitags
montags und donnerstags
dienstags

8:30 - 12:00 Uhr
14:00 - 16:00 Uhr
14:00 - 18:00 Uhr

Konten

Commerzbank
Kreissparkasse Köln
Postbank Köln
Volksbank Erft e.G.

IBAN

DE67 3754 0050 0440 5767 00
DE28 3705 0299 0187 0016 50
DE20 3701 0050 0024 8595 01
DE17 3706 9252 0200 0040 00

BIC

COBADEFFXXX
COKSDE33
PBNKDEFF
GENODE1ERE

Hausadresse:

Friedrich-Wilhelm-Straße 43 • 50181 Bedburg • ☎ Zentrale (02272) 4020

Internet: <http://www.bedburg.de> • **E-Mail:** stadtverwaltung@bedburg.de

Je mehr Glas vorhanden ist, desto höher ist die Wahrscheinlichkeit, dass ein Sturz nicht nur zu blauen Flecken, sondern zu gefährlichen Schnittverletzungen führt.

Aufgrund der Erfahrungen aus den Vorjahren wird auf der gesamten Veranstaltungsfläche sowie in der Innenstadt ein Mitführ- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen ausgesprochen.

II.

Zu 1. Mitführ- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen

Rechtsgrundlage für die getroffenen Verbotsregelungen ist § 14 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden –Ordnungsbehördengesetz (OBG NRW)- vom 13.05.1980 (GV.NW.S.528) in der geltenden Fassung. Danach können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren.

Das Mitführ- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen ist eine notwendige Maßnahme in diesem Sinne. Denn angesichts des zu erwartenden Verhaltens in Bezug auf die Benutzung von Glas in Zusammenhang mit den Feierlichkeiten, ist auf den betroffenen Veranstaltungsflächen und Straßen eine Gefahrenlage zu prognostizieren, die ein Glasverbot erforderlich macht.

a) Konkrete Gefahrenlage

Die von den feiernden Menschenmassen ausgetrunkenen Flaschen werden nicht in Abfallbehältern, sondern zum überwiegendem Teil „auf der Straßen landen“, dort stehen gelassen oder zerschlagen werden. Durch dieses Verhalten ist die Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts gegeben.

Somit liegt nicht nur ein Gefahrenverdacht, sondern bereits mit dem Verbringen des Glases in die bezeichneten Bereiche eine konkrete Gefahr vor.

Insoweit birgt nicht erst das Wegwerfen, Abstellen oder gar Zerschlagen einer Flasche die potentielle Gefahr, darin liegt vielmehr bereits die Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Die Gefahr, d.h. der zu erwartende Eintritt der Rechtsverletzung, ist erkennbar bereits mit dem Einbringen von Flaschen in den Verkehrsraum gegeben.

Diese Gefahrensituation setzt sich zum einen unmittelbar kausal fort in die aus dem Scherbenmeer zum einen folgenden Verletzungsrisiken für alle Personen, die sich in dem betreffenden Bereichen bewegen. Zum anderen werden auch Einsatzaktivitäten der Einsatzkräfte –wie Rettungsdienste, Feuerwehr, Polizei und Ordnungsamt- hochgradig gefährdet, denn über die mit Scherben übersäten Straßen können Einsatzfahrzeuge nur bedingt fahren.

Besuchszeiten:		Konten	IBAN	BIC
montags bis freitags	8:30 - 12:00 Uhr	Commerzbank	DE67 3754 0050 0440 5767 00	COBADEFFXXX
montags und donnerstags	14:00 - 16:00 Uhr	Kreissparkasse Köln	DE28 3705 0299 0187 0016 50	COKSDE33
dienstags	14:00 - 18:00 Uhr	Postbank Köln	DE20 3701 0050 0024 8595 01	PBNKDEFF
		Volksbank Erft e.G.	DE17 3706 9252 0200 0040 00	GENODE1ERE

Hausadresse:

Friedrich-Wilhelm-Straße 43 • 50181 Bedburg • ☎ Zentrale (02272) 4020

Internet: <http://www.bedburg.de> • **E-Mail:** stadtverwaltung@bedburg.de

b) Störer

Die Allgemeinverfügung richtet sich an alle Personen, die die vorgenannten Veranstaltungsbereiche betreten und/oder sich dort aufhalten und Glasbehältnisse mit sich führen bzw. diese benutzen.

Gemäß § 17 OBG NRW haben sich die Maßnahmen gegen besagten Personenkreis zu richten, da dieser die oben beschriebene Gefahr verursacht. Diese Personen sind am Veranstaltungstag (01.09.2018) Störer, da sie die Handlungskette in Gang setzen, die nahezu naturgemäß zu dem weggeworfenen und zerbrochenen Glas auf der Straße führt. Die Inanspruchnahme der Feiernden, die Glasbehältnisse mit sich führen, als nicht verantwortliche Personen nach § 19 OBG NRW erscheint gerechtfertigt.

Diese Allgemeinverfügung ergeht zur Abwehr einer am 01.09.2018 vorliegenden gegenwärtigen erheblichen Gefahr.

c) Verhältnismäßigkeit

Durch das Mitführ- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen wird weitestgehend sichergestellt, dass diese nicht in die Veranstaltungsfläche der Feiernden gelangen. Die Verbote sind geeignet, die oben aufgeführten Gefahren von Glas und Glasbruch in einem stark besuchten Bereich abzuwehren.

Die Verbote sind zudem erforderlich, da kein milderes Mittel erkennbar ist. Eine vermehrte Reinigung am Veranstaltungstag, wäre nicht umsetzbar und nicht ausreichend.

Zu 2. Zeitlicher Geltungsbereich

Die Allgemeinverfügung gilt für den 01.09.2018 in der Zeit von 17.00 Uhr bis 0.00 Uhr und für den 02.09.2018 von 0.00 Uhr bis 03.00 Uhr.

Zu 3. Räumlicher Geltungsbereich

Um eine wirkungsvolle Reduzierung von Glasbruchschäden und Schnittverletzungen zu gewährleisten, erstreckt sich der räumliche Geltungsbereich der angeordneten Maßnahme auf die Fläche, welche der Skizze auf Seite 2 (Räumlicher Geltungsbereich) zu entnehmen ist.

Zu 4. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt auf der Grundlage des § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung –VwGO- in der z.Zt. gültigen Fassung. Sie ist zum Schutze

Besuchszeiten:

montags bis freitags	8:30 - 12:00 Uhr
montags und donnerstags	14:00 - 16:00 Uhr
dienstags	14:00 - 18:00 Uhr

Konten

Commerzbank
Kreissparkasse Köln
Postbank Köln
Volksbank Erft e.G.

IBAN

DE67 3754 0050 0440 5767 00
DE28 3705 0299 0187 0016 50
DE20 3701 0050 0024 8595 01
DE17 3706 9252 0200 0040 00

BIC

COBADEFFXXX
COKSDE33
PBNKDEFF
GENODE1ERE

Hausadresse:

Friedrich-Wilhelm-Straße 43 • 50181 Bedburg • ☎ Zentrale (02272) 4020

Internet: <http://www.bedburg.de> • **E-Mail:** stadtverwaltung@bedburg.de

der Allgemeinheit notwendig, da nur so sichergestellt werden kann, dass die getroffene Anordnung unmittelbar vollziehbar ist.

Die Gefahren, welche von missbräuchlich benutzten Glasbehältnissen ausgehen, können für so bedeutende Individualschutzgüter wie Gesundheit, Leben und Eigentum insbesondere unbeteiligter Personen so schwerwiegend sein, dass nicht erst der Abschluss eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens abgewartet werden kann.

Demgegenüber muss gleichermaßen das gewerblich Interesse an einem Verkauf von Glasbehältnissen als auch private Interesse an der Benutzung von Glas in öffentlichen Bereichen lediglich temporär zurückstehen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW S. 548) eingereicht werden.

Im Auftrag

Ritz

Besuchszeiten:

montags bis freitags
montags und donnerstags
dienstags

8:30 - 12:00 Uhr
14:00 - 16:00 Uhr
14:00 - 18:00 Uhr

Konten

Commerzbank
Kreissparkasse Köln
Postbank Köln
Volksbank Erft e.G.

IBAN

DE67 3754 0050 0440 5767 00
DE28 3705 0299 0187 0016 50
DE20 3701 0050 0024 8595 01
DE17 3706 9252 0200 0040 00

BIC

COBADEFFXXX
COKSDE33
PBNKDEFF
GENODE1ERE

Hausadresse:

Friedrich-Wilhelm-Straße 43 • 50181 Bedburg • ☎ Zentrale (02272) 4020

Internet: <http://www.bedburg.de> • **E-Mail:** stadtverwaltung@bedburg.de

**Bekanntmachung der Stadt Pulheim vom 23.08.2018 über das Inkrafttreten
des Bebauungsplanes Nr. 75 Geyen, rückwirkend zum 05.01.1999
Bereich: Geyener Bach / Manstedtener Straße / Von-Grass-Straße
hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses**

Der Rat der Stadt Pulheim hat in seiner Sitzung am 15.12.1998 den Bebauungsplan Nr. 75 Geyen als Satzung beschlossen.

Ziele der Planung:

- Korrektur der planungsrechtlichen Festsetzungen des ursprünglichen Plans,
- Schaffung eines an den heutigen Verhältnissen (Nutzungs-/Bebauungsstrukturen) orientierten Planungsrechts,
- Berücksichtigung der laufenden bzw. in der Zukunft noch durchzuführenden Planungen / Verfahren für den Ortskern Geyen,
- planungsrechtliche Sicherung der Nutzung der unbefestigten Flächen südlich der Von-Grass-Straße als Kirmes- und Festplatz für Geyen,
- langfristige Erhaltung der Grünanlage östlich des Geyener Baches durch Ausweisung als öffentliche Grünfläche,
- Ausweisung kleinerer Bauflächen für Wohnnutzung und entsprechende Ergänzung der vorhandenen Erschließung.

Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung, textlichen Festsetzungen sowie örtlichen Bauvorschriften gemäß § 86 Bauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NW) in Verbindung mit § 9 (4) BauGB als Bestandteil des Bebauungsplanes.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Der vorstehende Bebauungsplan Nr. 75 Geyen wird hiermit erneut öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 75 Geyen gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) rückwirkend zum 05.01.1999 in Kraft. Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.

Der Bebauungsplan Nr. 75 Geyen kann mit der Begründung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ab sofort während der Sprechzeiten - montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr - im Rathaus der Stadt Pulheim, Alte Kölner Straße 26, Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Demografie, Zimmer 2.14, eingesehen werden; über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

HINWEISE:

- 1) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
- 2) Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) werden
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Gleiches gilt, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.
- 3) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

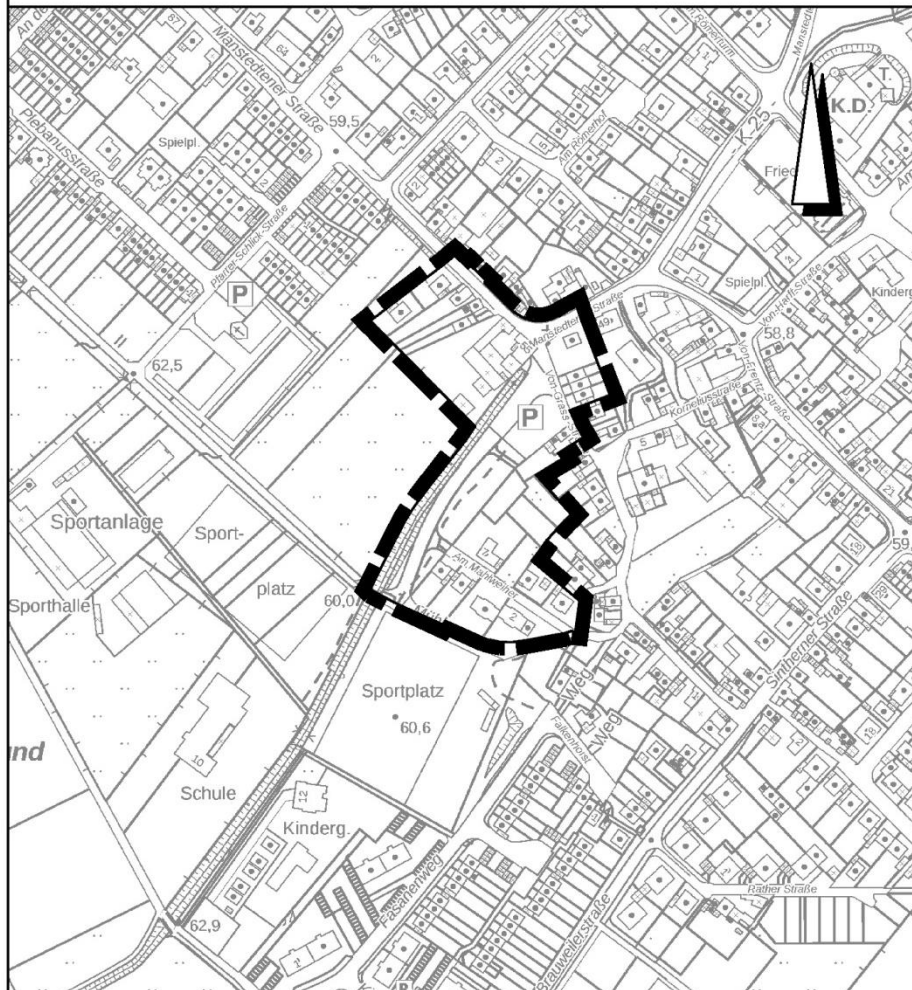
Pulheim, den 23.08.2018
In Vertretung

gez.
Jens Batist
Erster Beigeordneter

Aushang: vom 28.08.2018
bis 13.09.2018

BP 75 Geyen

STADT
PULHEIM 



 Geltungsbereich

M 1:5000



**Bekanntmachung der Stadt Pulheim vom 23.08.2018 über das Inkrafttreten
des Bebauungsplanes Nr. 138 Brauweiler
- Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB -
Bereich: An der Ronne
hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses**

In seiner Sitzung am 10.07.2018 hat der Rat der Stadt Pulheim gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) sowie § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14.07.1994 (GV. NRW.S.666) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90) den Bebauungsplan Nr. 138 Pulheim als Satzung beschlossen.

Ziel der Planung ist die Ermöglichung von Dachausbauten. Lage und Abgrenzung des Geltungsbereiches sind aus anliegender Planskizze ersichtlich.

Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung, textlichen Festsetzungen sowie örtlichen Bauvorschriften gemäß § 86 Bauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in Verbindung mit § 9 Abs. 4 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) als Bestandteil des Bebauungsplanes.

Dem Bebauungsplan ist gemäß § 9 Abs. 8 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) die Begründung beigelegt, die Bestandteil dieses Beschlusses ist.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG:

Vorstehender Bebauungsplan Nr. 138 Brauweiler wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 138 Brauweiler gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in Kraft. Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.

Der Bebauungsplan Nr. 138 Brauweiler kann mit der Begründung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) ab sofort während der Sprechzeiten - montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr - im Rathaus der Stadt Pulheim, Alte Kölner Straße 26, Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Demografie, Zimmer 2.14, eingesehen werden; über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

HINWEISE:

- 1) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

- 2) Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) werden
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Gleiches gilt, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

- 3) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Pulheim, den 23.08.2018

In Vertretung

gez.

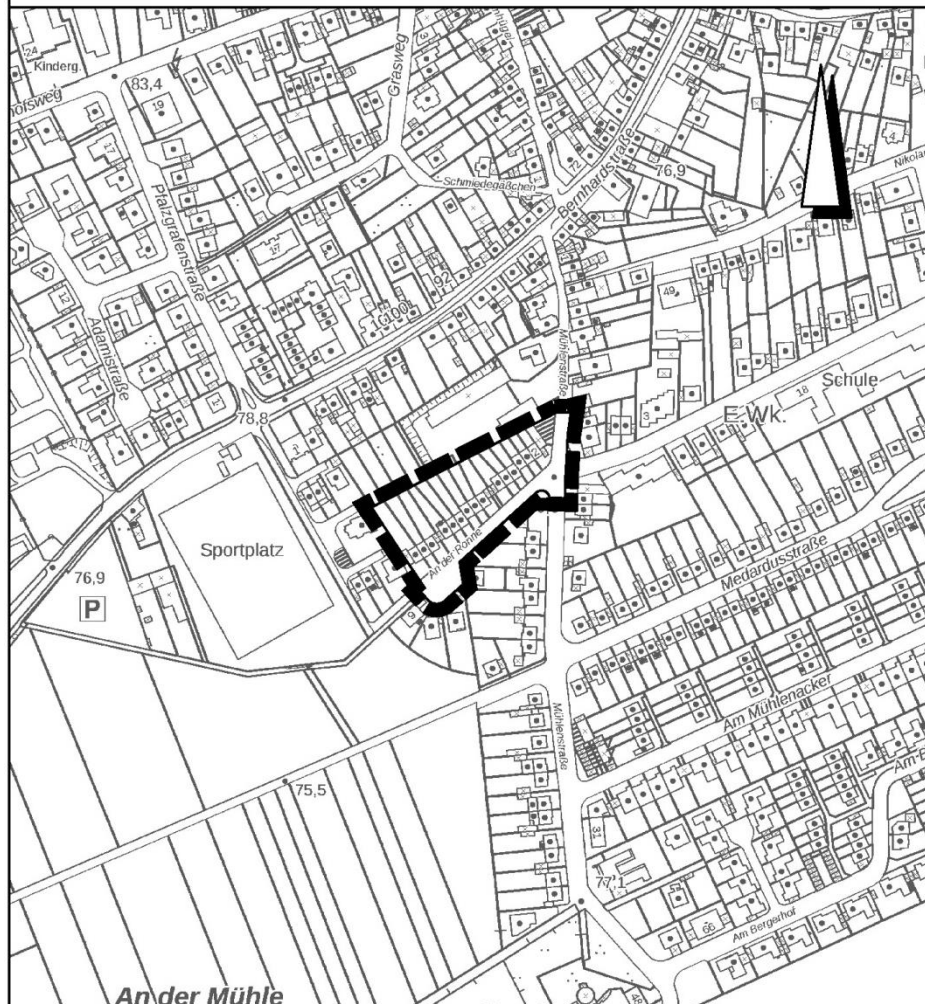
Jens Batist

Erster Beigeordneter

Aushang: vom 28.08.2018
bis 13.09.2018

BP 138 Brauweiler

STADT
PULHEIM 



 Geltungsbereich

M 1:5000